

Ausschreibung von Bachelorarbeiten in der Abteilung Prof. Holoubek

Zum Abschluss ihres Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht verfassen Studierende eine Bachelorarbeit im Umfang von 8 ECTS-Credits. Dies entspricht circa 200 Arbeitsstunden, also etwa 25 Vollzeit-Arbeitstagen. Dabei weisen die Studierenden ihre Fähigkeiten nach, selbständig eine Themenstellung mithilfe wissenschaftlicher Forschungsmethoden zu bearbeiten.

Seitens der Abteilung Prof. Holoubek werden im **Wintersemester 2025/26** Bachelorarbeiten unter dem Generalthema „**Kompetenzverteilung**“ angeboten:

1. Die Kompetenzhoheit

Die bundesstaatliche Kompetenzverteilung wird durch die Bundesverfassung festgelegt. Daher liegt die Kompetenz-Kompetenz beim Bundesverfassungsgesetzgeber. Kompetenzverschiebungen zulasten der Bundesländer bedürfen allerdings der qualifizierten Zustimmung des Bundesrates.

Wie ist die Kompetenzhoheit des Bundesverfassungsgesetzgebers ausgestaltet? Welche Ausnahmen gibt es?

Ausgangspunkte: Berka, Verfassungsrecht⁸ (2021) Rz 398 ff; Bußjäger, Die bundestaatliche Kompetenzverteilung in Österreich, in Gamper et al (Hrsg), Förderale Kompetenzverteilung in Europa (2016) 523.

2. Kompetenzdeckungsklauseln

Der Bundesverfassungsgesetzgeber kann im Einzelfall die Kompetenzordnung durchbrechen und für ein bestimmtes Gesetz dem Bund die an sich fehlende Zuständigkeit verschaffen. Dies geschieht in der Regel am Beginn des jeweiligen Gesetzes. Solche Verfassungsbestimmungen werden „Kompetenzdeckungsklauseln“ genannt.

Was sind Kompetenzdeckungsklauseln? Ermächtigen diese auch zur Änderung des jeweiligen Gesetzes? Kommen Kompetenzdeckungsklauseln als Grundlage für Vorschriften in anderen Gesetzen in Frage? Wie gestaltet sich das Verhältnis zwischen allgemeiner Kompetenzverteilung und Kompetenzdeckungsklauseln?

Ausgangspunkte: Berka, Verfassungsrecht⁸ (2021) Rz 400; Neudorfer, Kompetenzdeckungsklauseln außerhalb des B-VG – Österreichische Provisorienkultur oder sinnvoller Pragmatismus, in Schmid et al (Hrsg), Auf dem Weg zum modernen Rechtsstaat? 111.

3. Die Bedarfskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist in verschiedenen Fällen an einen Bedarf nach einer einheitlichen Regelung geknüpft. Je nach Formulierung des jeweiligen Tatbestandes richtet sich der Bedarf nach objektiven oder subjektiven Voraussetzungen.

Unter welchen Voraussetzungen darf der Bundesgesetzgeber von seiner Bedarfskompetenz Gebrauch machen? Wie unterscheiden sich die objektive und subjektive Bedarfsgesetzgebung im Detail?

Ausgangspunkte: Berka, Verfassungsrecht⁸ (2021) Rz 421; Lukan in Kneihls/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (19. Lfg, 2017) Art 11 Abs 2 B-VG.

4. Grundsatzgesetzgebung

Bei den von Art 12 B-VG erfassten Materien erlässt der Bund Grundsatzgesetze, durch die Grundzüge der jeweiligen Materie festgelegt werden sollen; die Länder erlassen darauf gestützte Ausführungsgesetze und sind für die Vollziehung zuständig.

Welche Merkmale müssen Grundsatzgesetze aufweisen? Wie weit muss der Spielraum der Länder reichen? Welche Rechtsfolgen zieht die Untätigkeit des Grundsatzgesetzgebers nach sich?

Ausgangspunkte: Berka, Verfassungsrecht⁸ (2021) Rz 413 ff; Bußjäger/Schramek, Grundsatzgesetzgebung als Auslaufmodell? Zu den Kompetenzverschiebungen zwischen Bund und Ländern im Zuge der B-VG-Novelle 2019, in Baumgartner (Hrsg), Öffentliches Recht: Jahrbuch (2019) 11.

5. Die Versteinerungstheorie

Die wichtigste Methode zur Auslegung der Kompetenzbestimmungen ist die „Versteinerungstheorie“. Sie wird herangezogen, um die Reichweite eines bestimmten Kompetenztatbestandes abzugrenzen.

Was besagt die Versteinerungstheorie? Welche Rolle spielt dabei das Prinzip der intrasystematischen Fortentwicklung?

Ausgangspunkte: Berka, Verfassungsrecht⁸ (2021) Rz 429 ff; Wiederin, Anmerkungen zur Versteinerungstheorie, in Haller et al (Hrsg), Staat und Recht. Festschrift für Günther Winkler (1997) 1231; Gamper, Regeln der Verfassungsinterpretation (2012) 172 ff

6. Die Gesichtspunktetheorie

Bestimmte Lebenssachverhalte können unter verschiedenen „Gesichtspunkten“ von verschiedenen Gesetzgebern geregelt werden. Dies führt oft zu Zweifelsfragen, inwiefern im Einzelfall bestimmte Kompetenztatbestände bereits alle in Betracht kommenden Regelungsgesichtspunkte umfassen.

Was besagt die Gesichtspunktetheorie? Wie löst der VfGH die angesprochenen Zweifelsfragen?

Ausgangspunkte: Berka, Verfassungsrecht⁸ (2021) Rz 434 ff; Gamper, Regeln der Verfassungsinterpretation (2012) 183 ff.

7. Kompetenzfeststellungen durch den VfGH nach Art 138 Abs 2 B-VG

Nach Art 138 Abs 2 B-VG kann der VfGH feststellen, ob ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt. Eine solche Kompetenzfeststellung dient der präventiven Klärung föderalistischer Streitfragen.

Wie ist die Zuständigkeit des VfGH zur Kompetenzfeststellung nach Art 138 Abs 2 B-VG ausgestaltet? Welche Folgen hat ein derartiges Erkenntnis des VfGH?

Ausgangspunkte: Berka, Verfassungsrecht⁸ (2021) Rz 1129 ff; Morscher, Zu Kompetenzfeststellungen gem Art 138 Abs 2 B-VG, ÖJZ 1996, 881; Geiblinger, Organstreitverfahren, Kompetenzfeststellungen und Meinungsverschiedenheiten – More of the same oder alles doch ganz anders? JRP 2023, 310.

8. Die Allgemeinzuständigkeit der Länder nach Art 15 Abs 1 B-VG

Nach der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG sind alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Bund zugewiesen wurden, in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Wie weit reicht die Generalklausel zugunsten der Länder? Welche demonstrativen Hinweise auf bestimmte Zuständigkeiten der Länder ergeben sich aus dem B-VG? Wie sind in diesem Zusammenhang neu auftauchende Verwaltungsmaterien kompetenzrechtlich einzuordnen?

Ausgangspunkte: Berka, Verfassungsrecht⁸ (2021) Rz 417 ff; Bußjäger, Die bundestaatliche Kompetenzverteilung in Österreich, in Gamper et al (Hrsg), Förderale Kompetenzverteilung in Europa, 523.

Bewerbung und Zuteilung der Themen:

1. **Generelle Voraussetzungen für eine Betreuungszusage sind:**
 - a. die Absolvierung der **Fachprüfung Öffentliches Recht** sowie
 - b. die Absolvierung der PI „**Standards rechtswissenschaftlichen Arbeitens und Zitierens**“.
2. Die **Bewerbung** um eine Betreuung zu einem von uns ausgeschriebenen Bachelorarbeitsthema ist **bis Sonntag, den 21.09.2025** vorzunehmen und **per E-Mail** an Mag. Maximilian Christall (maximilian.christall@wu.ac.at) zu richten.
3. Die Bewerbung hat neben einem **Lebenslauf** und **Motivationsschreiben** (maximal 150 Wörter) den **Erfolgsnachweis** (inklusive allfälliger negativer Noten) zu enthalten. Im Motivationsschreiben geben Sie bitte außerdem Ihre **Präferenz** für mindestens zwei der angeführten Bachelorarbeitsthemen an und legen darin auch Ihr Interesse an der Bearbeitung dieser Themen dar.
4. Sofern Ihre Unterlagen den Vorgaben entsprechen und Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen, werden Sie bis spätestens **23.09.2025 per E-Mail** über die **Aufnahme** und das Ihnen **zugeteilte Einzelthema** verständigt.
5. **Am Dienstag, den 14.10.2025** findet **um 16:00 Uhr** für die aufgenommenen Studierenden ein verpflichtender **Vorbesprechungstermin** im Besprechungsraum **D3.3.274** (Gebäude D3, 3.Stock) statt. Bitte halten Sie sich den Termin frei!
6. Nach der von der Abteilung erfolgten Betreuungszusage und Vorbesprechung erarbeiten Sie selbständig ein **Exposé zu Ihrem Bachelorarbeitsthema**. Dieses muss eine genaue Themenbeschreibung, die Formulierung der Forschungsfrage(n), eine Grobgliederung der Bachelorarbeit sowie ein vorläufiges Literaturverzeichnis umfassen.
7. Die **Besprechung** des von Ihnen verfassten **Exposés** erfolgt im Anschluss gesondert mit Ihrem*r Betreuer*in, in dieser wird auch die weitere Vorgangsweise individuell vereinbart. Daraufhin beginnen Sie mit der Erstellung Ihrer Bachelorarbeit.
8. Bei Bedarf kann zu einem späteren Zeitpunkt ein zweiter Besprechungstermin vereinbart werden.
9. Die **Abgabe** der von Ihnen verfassten Bachelorarbeit hat unter Einhaltung des **Leitfadens** für Abschlussarbeiten **bis spätestens 01.03.2026** zu erfolgen. Gemeinsam mit dieser ist auch ein Link mit Scans der von Ihnen verwendeten Literatur abzugeben.

